

Bedingungen und Tarife Inkasso

Pro übergebenes Inkasso-Mandat verrechnen wir im Erfolgsfall folgende Provisionen.

1. Erfolgsprovisionsansätze Inkasso Schweiz/Liechtenstein

Forderungen ab CHF	1.-- bis CHF	1'000.--	15%
Forderungen ab CHF	1'001.-- bis CHF	5'000.--	13%
Forderungen ab CHF	5'001.-- bis CHF	50'000.--	10%
Forderungen ab CHF	50'001.-- bis CHF unbegrenzt		8%
Verlustscheininkasso			45 %

Barauslagen wie Porti, Telefon, Fax, Fotokopien, werden dem Auftraggeber **nicht** belastet.

Betriebs-, Konkurs- und Gerichtskosten werden dem Auftraggeber in jedem Fall verrechnet, sofern diese dem Schuldner nicht überbunden werden, bzw. von diesem nicht bezahlt werden.

Das Ausarbeiten von Klageschriften, Zwangsausweisungsanträgen sowie Vertretungen vor Vermittler/Friedensrichter und Gericht, ausführliche Beratung und Tätigkeiten ausserhalb des Hauses etc. werden nach Aufwand berechnet.

Diese Provision wird nicht nur auf allen Beträgen die bei der BAVO Treuhand GmbH oder bei der Auftraggeberin eingehen berechnet, sondern auch auf Gutschriften, Warenrücknahmen, bei Kündigung/Rückzug des laufenden Mandates, insbesondere wenn bereits rechtliche Schritte eingeleitet wurden.

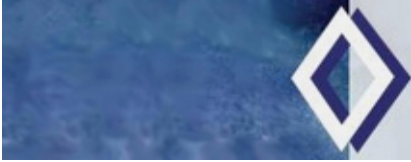
2. Gerichts- und Anwaltskosten

Gerichtsverfahren erfolgen nur in vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber und mit dessen ausdrücklicher Zustimmung. Der Auftraggeber wird vorab über die voraussichtlichen, approx. Kosten informiert. Diese werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt, sofern es nicht gelingt, diese Kosten über die Prozessentschädigung vom Schuldner einzukassieren.

3. Allgemeine Bestimmungen

Notwendige Vorkehrungen, welche im vorstehenden Tarif nicht enthalten sind, werden im Verhältnis der Bedeutung des Geschäftes und der verwendeten Zeit in Anrechnung gebracht.

Gestützt auf ein schriftlich erteiltes Inkasso-Mandat haftet der Auftraggeber für die erwachsenden Kosten auch in Ermangelungen einer speziell erteilten Vollmacht.



Die Provisionsansprüche werden fällig, wenn der Schuldner nach erfolgter Zahlungsaufforderung durch die Beauftragte bezahlt. Sie werden insbesondere auch fällig, wenn die Zahlung bereits nach der ersten Zahlungsaufforderung geleistet wird und auch, wenn der Schuldner direkt an den Gläubiger Zahlung leistet.

Die Ansprüche werden auch dann fällig, wenn nach der ersten Zahlungsaufforderung durch die Beauftragte der Auftrag gekündigt worden ist und Zahlung erst nach dem Kündigungszeitpunkt erfolgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, detaillierte Rechnungsstellung zu verlangen, aus der die getroffenen einzelnen Vorkehrungen und auch die bisherigen Auslagen und Honoraransätze genau ersichtlich sind.

-> NB. Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 27) dürfen ausser den gesetzlichen Betreuungskosten die Gebühren eines berufsmässigen Vertreters dem Schuldner nicht angerechnet werden.

Provisionsanspruch bei Verwertung von Verlustscheinen

1. Wir übernehmen die Verlustscheinverwertung auf Erfolgsbasis, ohne jegliches Kostenrisiko für den Kunden.
2. Unsere Provision beträgt 45 % von sämtlichen, eingehenden Zahlungen, Gutschriften, Warenrücknahmen oder ähnliches, unter Abzug der vorausbezahlten Fremdkosten.
3. Wir sind ermächtigt mit den Schuldnern Raten- oder Per-Saldovereinbarungen zu treffen, ohne Rücksprache mit dem Kunden.
4. Sofern der Kunde direkt mit den Schuldnern Saldovereinbarungen abschliesst, wird die Erfolgsprovision gemäss Ziff. 2 auf die vereinbarte Zahlung ebenfalls fällig und entsprechend fakturiert, unter Berücksichtigung der verauslagten Fremdkosten.
5. Allfällige nötige Prozesse zur Festlegung von neuem Vermögen oder entsprechendem Einkommen werden ausschliesslich auf schriftliche Instruktionen der Kundschaft auf deren Kostenrisiko geführt.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz des BAVO Treuhand GmbH, vereinbart. Soweit vorliegend nicht vom dispositiven Gesetzestext abgewichen wird, gilt das Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht.

Bemerkung

Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 27) dürfen ausser den gesetzlichen Betreuungskosten die Gebühren eines berufsmässigen Vertreters dem Schuldner nicht angerechnet werden.